



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn

Ch
Sc
64

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage des**
Auswärtigen Amts zum Staat Libyen aus dem Jahr 2018
BEZUG Ihre Anfrage vom 29.07.2019, Eingangsbestätigung vom
05.08.2019 und Schreiben vom 07.08.2019
ANLAGE -1-
GZ 505-511.E IFG 321-2019 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 30.08.2019

Sehr geehrter Herr W

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben, soweit nicht Ausschlussstatbestände des IFG entgegenstehen. Anliegend übersende ich Ihnen die gewünschten Informationen in teilgeschwärzter Fassung.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig.

Begründung:

1. Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a) IFG

Innerhalb des IFG gilt der Grundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher einen freien und voraussetzungslosen Informationszugang gewährt. Die §§ 3 - 6 IFG stellen hierzu

Ausnahmetatbestände dar, welche dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter dienen - § 3 IFG insbesondere dem Schutz besonderer öffentlicher Belange.

Die vorliegend einschlägige Nr. 1 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend geht es mit dem Staat Libyen um einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle eines Bekanntwerdens der geschwärzten Textpassagen in dem angeforderten Asyllagebericht besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob solche negativen Auswirkungen zu befürchten sind, ein. Maßgeblich ist allerdings, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Hinblick auf den Staat Libyen gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, die bestehende, auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Beziehung aufrechtzuerhalten. Das Erreichen dieses Ziels wäre durch das Bekanntwerden der geschwärzten Informationen gefährdet.

Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in Libyen. Diese Zusammenarbeit ist für die Festigung rechtsstaatlicher Strukturen und die Förderung der Achtung der Menschenrechte von großer Wichtigkeit. Sie könnte Schaden nehmen, wenn einige der als interne Analysen der Bundesregierung formulierten Aussagen an die Öffentlichkeit gerieten. Da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, kann der Bericht nicht komplett herausgegeben werden.

Im Einzelnen beruhen die Schwärzungen auf folgenden Überlegungen:

Die geschwärzten Passagen enthalten wertende Aussagen zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Libyen. Darüber hinaus werden wertende Aussagen zur Menschenrechtssituation in Libyen getroffen. Auch zur Arbeit bestimmter Behörden (Leistungsfähigkeit und -defizite) und der Handlungsfähigkeit der Einheitsregierung wird Stellung genommen. Zudem werden innerpolitische Prozesse zu Rückkehrerfragen beleuchtet. Eine Veröffentlichung dieser Wertung würde unsere Fähigkeit zum Dialog mit den Akteuren vor Ort gefährden sowie Einschätzungen preisgeben, deren Bekanntwerden negative Folgen für das Verhalten dieser Akteure haben könnte.

Die geschwärzte Passage auf Seite 2 enthält wertende Aussagen zur politischen Lage und zur Zentralregierung.

Auf Seiten 4 und 5 werden wertende Aussagen zur Menschenrechtssituation und zur Handlungsfähigkeit der Zentralregierung getroffen.

Seite 5 (letzter Absatz) beinhaltet Informationen zum IS. Eine Veröffentlichung würde diese Informationen einem nicht eingrenzenden Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der nachrichtendienstlichen Aufgaben und damit auch für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein.

Auf den Seiten 6 und 8 werden wertende Aussagen zu den Betätigungsmöglichkeiten von Nichtregierungsorganisationen, zur Meinungs- und Pressefreiheit sowie zur Rechtsstaatlichkeit getroffen.

Auf Seite 9 werden wertende Aussagen zur Lage von Nicht-Muslimen sowie zur Funktionsfähigkeit der Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis getroffen.

Auf Seite 10 wird über die Tätigkeit einer Nichtregierungsorganisation berichtet. Eine Offenlegung der Information könnte diese der Gefahr staatlicher Repression aussetzen. Auf Seite 11 werden wertende Aussagen zur behördlichen Funktionsfähigkeit des Justizapparats der Einheitsregierung getroffen.

Auf Seite 13 wird eine wertende Aussage zur Funktionsfähigkeit der Einheitsregierung getroffen.

Auf Seite 14 wird die Funktionsausübung von Mitgliedern der libyschen Küstenwache beleuchtet.

Auf Seite 15 wird über die Rückführung von Gefährdern durch Drittstaaten berichtet. Eine Veröffentlichung dieser Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesen Ländern.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Behörden in Deutschland und Libyen in Fällen irregulärer Migration ist von hoher außenpolitischer Bedeutung. Daher können auch die auf den Seiten 15, 16 und 17 getroffenen Einschätzungen nicht von der Bundesregierung an Dritte herausgegeben werden.

2. Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

Einer Bekanntgabe der geschwärzten Textteile steht auch § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) entgegen (vormals Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Aspekte, welche aufgrund eben dieser Vorschriften der Geheimhaltung unterliegen, auch weiterhin unter Verschluss bleiben sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 46). Vorliegend unterliegen die geschwärzten Informationen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Die Notwendigkeit dieser Einstufung besteht in Gänze fort.

Bei den geschwärzten Passagen handelt es sich um Tatsachen bzw. Erkenntnisse i. S. d. § 2 VSA. Die Passagen beinhalten insbesondere wertende Aussagen zur Menschenrechtslage, zur Situation der Minderheiten, zur Lage der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Arbeitsweise bestimmter Behörden. Die Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt sich vor allem daraus, dass es im Falle des Bekanntwerdens der Informationen zu einer Erschütterung des Vertrauensverhältnisses der bilateralen Beziehungen zu Libyen kommen kann und damit das angestrebte Ziel, vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehungen zu unterhalten, untergräbt. Die bilateralen Beziehungen müssen auf einem Vertrauenstatbestand aufgebaut werden, sonst können sie nicht zielgerichtet genutzt werden – gerade auch um Verbesserungen in den genannten Gebieten zu Gunsten der besonders schützenswerten Personen zu erreichen.

Gleichzeitig muss intern eine wertende, schonungslose und teilweise spekulative Analyse, sozusagen ohne „Schere im Kopf“, innerhalb der exekutiven Eigenverantwortung möglich sein, um Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen im bilateralen Dialog festzulegen und ein effektives Arbeiten gemäß dem Aufgabenprofil einer Bundesbehörde wie dem Auswärtigen Amt zu ermöglichen. Eine solche Bewertung und damit die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit des Auswärtigen Amtes kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn hinsichtlich der Vertraulichkeit dieser Informationen in dem Empfängerkreis der exekutiven Eigenverantwortung keinerlei Zweifel bestehen, mithin deswegen keine diplomatischen Verwerfungen zu befürchten sind. Aus diesen Gründen ergibt sich auch die materiell-rechtliche Einordnung als Verschlussache „nur für den Dienstgebrauch“ für den Asyllagebericht.

Kostenentscheidung:

Gemäß Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) ist dieser Informationszugang kostenpflichtig. Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft. Es mussten zum Schutz öffentlicher Belange Daten ausgesondert werden. Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags im Auswärtigen Amt einen Zeitaufwand von 10 Minuten für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes, 70 Minuten für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und 220 Minuten für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 30,00 Euro für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, 45,00 Euro für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 60,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes wären daher Gebühren in Höhe von 277,50 Euro angefallen.

Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Daher werden die Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt.

Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und wird ins Verhältnis zu bereits getroffenen Gebührenentscheidungen gesetzt. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gebührenschuldner geprüft, inwiefern die jeweiligen Amtshandlungen vergleichbar sind.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung wurde hier eine Gebühr von 69,00 Euro (IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.2.) festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 69,00 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
Bundeskasse Halle
BLZ 86000000
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte an: 880801007972-IFG-321-2019

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gabriele Graf

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.

AUSWÄRTIGES AMT
GZ.: 508-516.80/3 LBV

Berlin, den 12.01.2019

**Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in
Libyen**
(Stand: November 2018)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14. Mai 1996 zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt [...], fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden.“ Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

2. Funktion: Lageberichte sollen also vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Rechtliche Wertungen und Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen

3. Ergänzende Auskünfte: Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, insoweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. „Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?“), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amtes.

4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort veriteter Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die Vertreter der Nichtregierungsorganisationen und des UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus den Empfängern jederzeit für – auch fernmündliche – Auskünfte zur Verfügung.

6. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschluss-Sache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der **anwaltlichen Berufsordnung**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Libyen:

Der Bericht beruht vorrangig auf **Erkenntnissen**, die die Deutsche Botschaft Tripolis, die ihren Dienort vorübergehend in Tunis hat, im Rahmen ihrer Kontakte und Recherchen (s. Ziffer 4) sowie ihrer politischen und konsularischen Arbeit gewonnen hat. Die Quellensituation in Libyen ist allerdings wenig befriedigend. Zum einen begründet die weiterhin instabile Sicherheitslage neben einer landesweiten Reisewarnung auch eine **sehr begrenzte Bewegungsfreiheit der Botschaftsangehörigen** im Rahmen von Dienstreisen. Zum anderen ist die politische Lage Libyens weiterhin äußerst volatil.

8. Karte: Landkarte von Libyen

www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/libya.pdf

Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.

Inhaltsverzeichnis:

Zusammenfassung	4
I. Allgemeine politische Lage	5
II. Asylrelevante Tatsachen	7
1. Staatliche Repressionen	7
1.1. Politische Opposition	7
1.2. Willkürlicher Beschuss und direkte Angriffe auf Zivilisten	7
1.3. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit	8
1.4. Minderheiten	8
1.5. Religionsfreiheit	9
1.6. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis	9
1.7. Militärdienst	9
1.8. Handlungen gegen Kinder	10
1.9. Geschlechtsspezifische Verfolgung	10
1.10. Exilpolitische Aktivitäten	11
1.11. Willkürliche Haft, Entführungen und Verschwindenlassen	11
2. Repressionen Dritter	12
3. Ausweichmöglichkeiten	12
4. Internationaler Strafgerichtshof	12
III. Menschenrechtslage	12
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung	12
2. Folter	13
3. Todesstrafe	13
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	13
5. Binnenvertriebene	13
6. Lage ausländischer Flüchtlinge und Migranten	14
IV. Rückkehrerfragen	14
1. Situation für Rückkehrer	14
1.1. Grundversorgung	14
1.2. Medizinische Versorgung	14
2. Behandlung von Rückkehrern	15
3. Einreisekontrollen	15
4. Abschiebewege	15
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge	16
1. Echtheit der Dokumente	16
[REDACTED]	16
1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten	17
2. Zustellungen	17
3. Feststellung Staatsangehörigkeit	17
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	17
4.1. Ausreisekontrollen	17
4.2. Ausreisewege	17

Zusammenfassung

• **Libyen befindet sich Ende 2018**, im achten Jahr nach der „Revolution des 17. Februar“ und dem Tod des Diktators Muammar al-Gaddafi, **weiterhin im politischen Umbruch**. Landesweite Sicherheit bleibt die größte und wichtigste Herausforderung des seit Dezember 2015 bestehenden Präsidialrats unter Vorsitz von Fayeze al-Sarraj, gleichzeitig Premierminister der Regierung des Nationalen Einvernehmens (RNE).

Eine der größten Gefahren für die Bevölkerung ist es, als Unbeteiligte in die immer wieder aufflammenden Auseinandersetzungen zwischen bewaffneten Gruppen, v. a. Milizen, zu geraten, von explosiven Kampfmittelrückständen verletzt oder getötet bzw. Opfer eines terroristischen Anschlags zu werden. Daneben wirken sich die Folgen des Umbruchs weiter auf Schutz und Versorgung großer Bevölkerungsgruppen aus: Laut VN bedurften 2018 etwa 1 Mio. Menschen in Libyen humanitärer Hilfe. Vorläufigen Angaben von UNOCHA zufolge wird die Zahl im Jahr 2019 bei etwa 820.000 Personen liegen.

Regelmäßige Berichterstattung über die Menschenrechtlage, zivile Opfer des Konflikts sowie das Schicksal von Migranten und Flüchtlingen findet sich u. a. auf den Webseiten der VN-Unterstützungsmission in Libyen (UNSMIL), des VN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM):

- <https://unsmil.unmissions.org>
- <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/OIOL.aspx>
- <https://www.iom.int/countries/libya>

, sind **Möglichkeiten der asylpolitischen Zusammenarbeit äußerst begrenzt**. Es ist kaum möglich, in Libyen gesicherte Informationen über das Schicksal Einzelner zu bekommen. Die Echtheit von anderen als Personenstandsdokumenten kann nur im Ausnahmefall bewertet werden.

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

Die Unterzeichnung des VN-vermittelten **Libyschen Politischen Abkommens (LPA)** am 17.12.2015 hat bislang nicht zur angestrebten Überwindung der politisch-institutionellen Spaltung des Landes (insbesondere zwischen Ost und West) geführt. Der auf dem Abkommen basierende Präsidialrat sowie die Regierung des Nationalen Einvernehmens (RNE, im Weiteren auch Einheitsregierung) sind die von den VN anerkannten Partner der Internationalen Gemeinschaft.

Dem Kabinett der Einheitsregierung blieb die im LPA vorgesehene Indossierung durch das 2014 gewählte Repräsentantenhaus (House of Representatives, HoR) bis heute verwehrt.

Dennoch bleibt das LPA wichtigster Bezugsrahmen für den vom Sondergesandten des VN-Generalsekretärs (SRSG) Ghassan Salameh geführten politischen Stabilisierungsprozess des Landes. Salameh hatte im September 2017 einen Aktionsplan mit drei Kernelementen vorgelegt: Anpassung des LPA, eine Nationale Konferenz sowie Parlaments- und Präsidentschaftswahlen. Da die Anpassung des LPA und der Wahlprozess als blockiert gelten, richtet sich die Aufmerksamkeit der Internationalen Gemeinschaft zunehmend auf die Ausrichtung der „Nationalen Konferenz“, die Salameh für Anfang 2019 angekündigt hat. Die Nationale Konferenz soll Vertretern der libyschen Gesellschaft eine Plattform bieten, ihre Vorstellungen für die Überwindung des Übergangsprozesses zu formulieren und so die Blockade des politischen Prozesses aufzulösen. Internationale und libysche Partner haben Salamehs Pläne bei einer von Italien ausgerichteten Konferenz im November 2018 unterstützt, bei der zudem das Frühjahr 2019 als Zieldatum für den Abschluss des Wahlprozesses genannt wurde. Im Juli 2017 hatte der Verfassungskonvent (CDA) bereits den Entwurf einer libyschen Verfassung verabschiedet. Ob vor den geplanten Wahlen noch per Referendum, wie vom LPA vorgesehen, über den Verfassungsentwurf abgestimmt wird, ist offen.

Neben der Einheitsregierung im Westen hat sich im Osten ein zweiter Machtpol um General Haftar und die von ihm geführte sog. „Libysche Nationale Armee“ (LNA) gebildet. Geschützt durch maßgebliche Teile des HoR, erhält General Haftar die ehemals international anerkannte Übergangsregierung in Beida mit quasi-staatlichen Parallelstrukturen aufrecht.

Die **Sicherheitslage** ist volatil und eskalationsanfällig. Im September 2018 kam es zu den seit 2014 heftigsten Zusammenstößen zwischen bewaffneten Gruppen in der Hauptstadt Tripolis, die nur durch einen vom SRSG Salameh vermittelten Waffenstillstand vorläufig beendet werden konnten.

Der IS kontrolliert seit seiner militärischen Niederlage in Sirte im Dezember 2016 kein geographisch geschlossenes Gebiet mehr.

Im Mai 2018 hat der IS einen Anschlag auf den Sitz der Hohen Nationalen Wahlkommission (HNEC) verübt, bei dem 16 Menschen getötet wurden; im September 2018 starben bei einem IS-Anschlag auf das Hauptquartier der Nationalen Ölgesellschaft mindestens zwei Menschen.

In Ostlibyen (insbesondere Benghazi und Derna) geht die LNA unter General Haftar gegen islamistische und dschihadistische Gruppen [REDACTED] vor. Eine der letzten Hochburgen der Dschihadisten, Derna, ist seit Juni 2018 weitgehend unter Kontrolle der LNA. Wiederholt kam es zudem zu Kampfhandlungen um die Kontrolle der Ölfördergebiete, so zuletzt im Juni 2018 zwischen dem Milizenführer Jadran und der LNA.

2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Die libysche Zivilgesellschaft erlebte nach dem Ende der Ära Gaddafi zunächst einen enormen Aufschwung. Ab Oktober 2011 wurden zahlreiche neue NROs gegründet. Diese müssen sich bei einer staatlichen Kommission für Zivilgesellschaft registrieren, um legal arbeiten zu können. [REDACTED]

3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

[REDACTED] Das LPA sieht eine zivile Kontrolle des Militärs vor, neue gesamtstaatliche militärische Strukturen müssen aber noch aufgebaut werden. Zur Vereinigung der Streitkräfte finden regelmäßige Gespräche unter ägyptischer Führung mit bisher wenig greifbaren Ergebnissen statt. [REDACTED]

[REDACTED] Im Rahmen der Waffenstillstandsvereinbarung zwischen verschiedenen bewaffneten Gruppen vom September 2018 haben sich die Konfliktparteien darauf geeinigt, die Kontrolle von staatlichen Einrichtungen in Tripolis von Milizen an reguläre Sicherheitskräfte zu übergeben. Die Umsetzung verläuft bislang schleppend.

Einer Vielzahl von Milizen werden Folter und standrechtliche Hinrichtungen vorgeworfen. Eine davon ist die salafistische „Rada“-Miliz, auch bekannt als „Special Deterrence Forces“ (SDF). Sie wurde im Mai 2018 durch Dekret 555 des libyschen Präsidents in den neu geschaffenen sog. „Deterrence Apparatus for Combating Organized Crime and Terrorism“ (DACOT) überführt. [REDACTED]

Auch die im Osten Libyens vorherrschende LNA ist kein einheitliches Gebilde. General Haftar bildet mit der LNA vielmehr eine Klammer für einzelne Milizen, die auch eigene Interessen verfolgen und denen ihrerseits Menschenrechtsverletzungen sowie die Hinnahme ziviler Opfer nachgesagt werden.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

Aufgrund der volatilen Sicherheitslage und fragmentierten, teils von wechselseitigen Abhängigkeiten gekennzeichneten Akteurslandschaft ist es in Libyen kaum möglich, präzise zwischen staatlicher Repression und Repressionen Dritter zu unterscheiden. Nachfolgend entsprechend eine übergreifende Darstellung.

1.1. Politische Opposition

Bedingt durch u. a. fehlende effektive gesamtstaatliche Strukturen existiert keine übergreifende Opposition. Es liegen vielmehr verschiedene Machtzentren vor, denen – auch in der Zusammensetzung wechselnde – Oppositionsgruppen gegenüberstehen.

1.2. Willkürlicher Beschuss und direkte Angriffe auf Zivilisten

Bewaffnete Gruppen in Libyen operieren mit Langwaffen, aber auch Mörser- und Artilleriegranaten und nehmen dabei zivile Opfer in Kauf. Kampfmittel wie Minen und Sprengfallen werden genutzt. Die VN haben zwischen Januar und Ende Oktober 2018 landesweit 510 unbeteiligte zivile Opfer bewaffneter Kampfhandlungen gezählt, darunter 175 Tote. Bei den bewaffneten Kampfhandlungen zwischen Milizen im August und September 2018 im Raum Tripolis wurden mindestens 34 Zivilisten getötet. Insgesamt soll die Zahl der getöteten Zivilisten seit 2011 laut der VN-Mission UNSMIL bei rund 4.500 Opfern liegen, darunter rund 150 im ersten Halbjahr 2018. Allerdings zielen bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Milizen oft nicht direkt auf Menschen.

Angriffe auf politische Gegner sind verbreitet, insbesondere auf Politiker, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Juristen, religiöse Führer und (angebliche) ehemalige Anhänger Gaddafis. So wurde bspw. am 2.10.2018 der ehemalige Bürgermeister von Benghazi, Ahmed al-Araibi, von einer unbekanntenen bewaffneten Gruppe entführt. Es liegen keine Informationen über seinen Verbleib vor.

Gruppen, die sich zum sog. IS bekennen, haben öffentlich Zivilisten ermordet, insbesondere in den Städten Sirte und Derna. Bei einem mutmaßlich vom sog. IS verübten Anschlag auf eine Polizeistation in der südost-libyschen Stadt Tazirbu am 24.11.2018 wurden Medienberichten zufolge mindestens acht Menschen getötet und mehrere Personen entführt, darunter auch Zivilisten.

In Derna flog die LNA im Jahr 2018 Luftangriffe auch auf dicht besiedelte zivile Gebiete. In den dortigen Kämpfen verwenden die verschiedenen Akteure auch Autobomben.

Auch Kämpfe zwischen rivalisierenden bewaffneten Gruppen in u. a. Tripolis, al-Zawiya, Warshafana, den Nafusa-Bergen und anderen west-libyschen Städten sowie Stammeskämpfe im Süden des Landes, insbesondere in Sabha, betreffen die Zivilbevölkerung.

Es kommt zu Plünderungen von und Angriffen auf Krankenhäuser, zuletzt am 15.11.2018 in Benghazi. Medizinisches Personal wird teils gezielt bedroht, angegriffen und willkürlich inhaftiert, insbesondere im Osten und Süden Libyens. Die VN haben im bisherigen Jahresverlauf 19 Angriffe auf medizinische Einrichtungen registriert, dabei wurden 13 Angestellte und Patienten verletzt. Es kommt zu Angriffen auf die zivile Infrastruktur wie bspw. Banken und Elektrizitätswerke.

Es kommt auch zu willkürlichen Hinrichtungen. So wurden z. B. im Oktober 2018 knapp 110 Leichen mutmaßlicher IS-Kämpfer in einem Massengrab bei Sirte gefunden. In Benghazi wurden am 24.01.2018 von dem ranghohen Offizier der LNA Mahmud Warfalli zehn Personen exekutiert, nachdem am Tag zuvor an gleicher Stelle zwei Sprengsätze explodiert waren. Es existieren Videos vom Juni 2018, die Warfalli bei standrechtlichen Hinrichtungen zeigen sollen. Gegen Warfalli liegt wegen weiterer Anschuldigungen gezielter Tötungen ein Haftbefehl des Internationalen Strafgerichtshofs vor.

1.3. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Seit 2011 wurden in Libyen nach Zahlen von Reporter ohne Grenzen mindestens 18 Journalisten getötet, das Arbeitsumfeld für nationale und internationale Journalisten habe sich zudem seit dem Amtsantritt von Premierminister Sarraj kontinuierlich verschlechtert.

Im Juli 2018 wurde der libysche Journalist Abdul Kareem bei Sabha von Unbekannten getötet. 2018 wurden die für die Verleihung eines nationalen Medien-Awards bekannten libyschen Journalisten Suleiman Qashout und Mohamed al-Yacoubi für zwei Monate von der Salafistenmiliz Rada (Special Deterrence Forces) in deren Gefängnis am Flughafen Mitiga festgehalten und befragt. Im Jahr 2016 wurden mindestens drei Journalisten vom sog. IS ermordet, darunter der Niederländer Jeroen Oerlemans. Journalisten werden in Libyen immer wieder von Milizen verschleppt und festgehalten, ihr Verbleib ist häufig lange unklar. Einige libysche Medienunternehmen und Journalisten operieren aufgrund der Sicherheitslage inzwischen von außerhalb Libyens.

Demonstrationen und Versammlungen werden zum Teil angegriffen oder aufgelöst. Die Regulierung der Vereinigungsfreiheit, welche im Januar 2016 durch eine Entscheidung (No. 2-2016) der libyschen „Commission of Civil Society“ stark eingeschränkt wurde, ist mittlerweile eine der restriktivsten der Region. Die Rada-Miliz (Special Deterrence Forces) hat am 03.10.2017 das Comic-Festival "Comic Con" gestürmt, beendet und die Organisatoren mit dem Vorwurf der Unzucht und des Verstoßes gegen öffentliche Moralvorstellungen „festgenommen“. Organisatoren und einige Teilnehmer waren längere Zeit in Haft. Reporter ohne Grenzen wies Libyen 2018 auf der Rangliste der Pressefreiheit Platz 162 von 180 Ländern zu.

Besserungen sind nicht in Sicht.

1.4. Minderheiten

Die libysche Bevölkerung bekennt sich praktisch in ihrer Gesamtheit zum sunnitischen Islam und ist mehrheitlich **arabisch**. Die wichtigsten ethnischen Minderheiten sind **Berber** (u. a. Tuareg und Amazigh) im Westen und Südwesten und **Tebu** im Süden des Landes. In den jeweiligen Gebieten bilden sie zum Teil die dominante Bevölkerungsgruppe. Ihre Siedlungsgebiete erstrecken sich auch über angrenzende Regionen in Nachbarländern Libyens.

Ethnische Minderheiten wurden unter Gaddafi häufig diskriminiert. Heute fordern ihre Vertreter unter anderem die Anerkennung eigener kultureller Rechte ein. Dazu gehört

insbesondere bei den Amazigh und den Tebu die Verankerung ihrer Sprachen als offizielle Landessprachen in der zu verabschiedenden Verfassung sowie der Zugang zu Schulbildung, Gesundheits- und anderen öffentlichen Dienstleistungen in ihren jeweiligen Sprachen. Viele Tebu besitzen infolge der wechselnden Herrschaft über das Grenzgebiet zwischen Libyen und Tschad offiziell nicht die libysche Staatsangehörigkeit. Diese hatte Gaddafi vielen Tuareg aus machtpolitischen Gründen noch kurz vor der Revolution von 2011 gewährt.

Eine kleinere ethnische Minderheit, die ca. 42.000 Angehörige zählt, sind die **Tawergha**, dunkelhäutige Nachfahren ehemaliger Sklaven aus der gleichnamigen Stadt. Sie wurden 2011 im Zuge der Kämpfe gegen Gaddafi durch Milizen aus dem benachbarten Misrata aus ihrer Stadt vertrieben und sind seitdem zu großen Teilen in IDP-Camps in Tripolis, Benghazi und anderen Städten des Landes untergebracht. Die Tawergha stellen einen beträchtlichen Teil der derzeit ca. 190.000 Binnenflüchtlinge in Libyen, ihre Lebensbedingungen sind Besorgnis erregend. Im August 2016 wurde unter VN-Vermittlung ein Versöhnungsabkommen zwischen Vertretern von Misrata und der Tawergha abgeschlossen, das auch die Rückkehr in ihre Heimatstadt vorsieht. Im September 2017 trafen zum ersten Mal Vertreter der Einheitsregierung unter VN-Vermittlung mit Vertretern beider Städte zusammen. Der Präsidialrat kündigte am 26.12.2017 an, dass die Rückkehr der Tawergha im Februar 2018 beginnen solle. Nach Angaben von UNHCR sind bis November 2018 knapp 40 Tawergha-Familien in ihre Stadt zurückgekehrt. Anfeindungen durch Teile der Misratis, zerstörte Infrastruktur und Minengefahr stellen erhebliche Hindernisse dar.

1.5. Religionsfreiheit

Die Staatsreligion ist der Islam. Nicht-Muslime werden häufig diskriminiert. [REDACTED]

[REDACTED] Zum Thema Konversion liegen keine aktuellen Informationen vor.

1.6. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

[REDACTED]
[REDACTED]
Gegen Straftaten aus dem privaten Umfeld, z. B. Wohnungseinbrüche, wird staatlicherseits in seltenen Fällen ermittelt; wenn, dann häufig ohne Ergebnis bzw. Strafprozesse. [REDACTED]
[REDACTED]

Bevor der IS aus Sirte vertrieben wurde, setzte er dort – außerhalb gerichtlicher Verfahren – angebliches Sharia-Recht durch und bestrafte u.a. Rauchen, das Tragen „unzüchtiger“ Kleidung und Ehebruch.

Zivilgerichte sind zum Teil noch funktional.

1.7. Militärdienst

Es besteht in Libyen keine Wehrpflicht. Es existiert keine gesamtstaatlich getragene und anerkannte libysche Armee.

1.8. Handlungen gegen Kinder

Die bewaffneten Auseinandersetzungen in Libyen treffen auch Kinder. Bis Ende Oktober 2018 wurden nach Angaben der VN mindestens 29 unbeteiligte Kinder bei bewaffneten Zusammenstößen getötet, 34 weitere verletzt. 2017 wurden mindestens 37 Kinder durch unpräzise Luftangriffe, Beschuss oder Explosionen, u. a. in Flüchtlingscamps und auf Spielplätzen, getötet, 39 weitere verletzt. Nach Angaben von UNOCHA bedurften im Jahr 2018 378.000 Kinder in Libyen humanitärer Hilfe.

Kinder werden teilweise gegen ihren Willen von ihren Familien getrennt und gezwungen, sich an Kämpfen zu beteiligen. Dies ist vermehrt, aber nicht nur, dem IS geschuldet, der Kinder auch gezwungen hat, sich einer militärischen und religiösen Ausbildung zu unterziehen.

Daneben wurden Kinder durch die Konfrontation mit Gewalthandlungen desensibilisiert. In diesem Zusammenhang ist auch sexueller Missbrauch von Kindern nachgewiesen worden. Es gibt Hinweise, dass im Mitiga-Gefängnis der salafistischen Rada-Miliz männliche Jugendliche separat inhaftiert sind, die unter dem Namen „Boys of the Sheikhs“ bevorzugt behandelt, im Gegenzug jedoch von Milizionären zu sexuellen Diensten gezwungen werden. Kinder sind häufig Opfer von Entführungen, es kommt bei Nichtzahlung der Lösegeldforderungen teilweise zu Folter und Tötung.

1.9. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Nach libyschem Strafrecht begründet der Verdacht eines Mannes, dass seine Frau oder eine Verwandte Ehebruch begangen habe, mildernde Umstände bei folgendem Totschlag oder Verletzung der Frau. Frauen genießen keinen rechtlichen Schutz vor häuslicher Gewalt. Familien- und Erbrecht diskriminiert Frauen, insbesondere in Bezug auf Ehe, Scheidung und Erbanteile.

Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes hat es während Kampfhandlungen in Libyen Fälle sexueller Gewalt sowohl gegen Frauen als auch gegen Männer gegeben. Viele dieser Fälle werden aus Angst vor Stigmatisierung nicht offiziell gemeldet. Vergewaltigungen von Frauen im Rahmen von Kampfhandlungen sind häufig. Dies bestätigen nicht nur Menschenrechtsorganisationen und die VN, sondern auch medizinisches Personal in Libyen.

Es sind durch Berichte der Rechtsabteilung von UNSMIL ebenfalls Fälle sexueller oder anderer Gewalt bis hin zu Entführung und Mord an Frauen belegt, die sich als Aktivistinnen oder Bloggerinnen oder als Mitglied von NROs kritisch mit Missständen der Gesellschaft auseinandersetzten.

Homosexualität ist in Libyen nicht explizit strafbewehrt. Homosexuelle Handlungen sind gesellschaftlich tabuisiert, sie werden unter das gesetzliche Verbot jeglicher Form des einvernehmlichen außerehelichen Geschlechtsverkehrs subsumiert und unter Strafe gestellt. Aufgrund der sozialen Stigmatisierung ist es schwer, belastbare Informationen zu erhalten. Homosexuelles Leben findet abgeschottet im Untergrund statt.

UNSMIL und Menschenrechtsorganisationen berichten von Verhaftungen von angeblich Homosexuellen (fast ausschließlich Männer) u. a. aufgrund angeblich verdächtiger Fotos auf dem Smartphone. In den Gefängnissen komme es zu Vergewaltigungen der Betroffenen.

UNSMIL und OHCHR dokumentieren insbesondere gegenüber

Frauen (und insbesondere Migrantinnen) in Haft sexuelle Übergriffe-, Gewalt, menschenunwürdige Lebensbedingungen, Nahrungs- und Wasserentzug in Haft und Vergewaltigungen und Gruppenvergewaltigungen.

1.10. Exilpolitische Aktivitäten

Viele in Libyen verfolgte Menschen – auch noch unter Gaddafi – sind ins Ausland geflohen, nicht wenige sind von dort aus in Libyen politisch und medial aktiv. In Tunesien und Ägypten sollen aktuell jeweils mehr als eine halbe Million Libyer leben.

Einige Libyer, die exilpolitische Aktivitäten ausüben, werden über Telefon und soziale Medien regelmäßig bedroht. Aktivitäten des libyschen Geheimdienstes im Ausland sind seit dem Sturz des Gaddafi-Regimes und dem Zusammenbruch seines Repressionsapparats nicht mehr bekannt geworden.

1.11. Willkürliche Haft, Entführungen und Verschwindenlassen

Verschiedene Ministerien (Innen, Verteidigung und Justiz) sowie bewaffnete Gruppen haben jeweils eigene Gefängnisse. Es liegen keine belastbaren Informationen zur Zahl der Häftlinge in libyschen Gefängnissen vor. Die VN schätzen die Anzahl der Insassen in Gefängnissen des Justizministeriums auf eine Zahl zwischen 6.400 und 8.000. Es gibt Hinweise darauf, dass Insassen in von Milizen geführten Gefängnissen teils in Isolationshaft und unter Folter zur Abgabe von Geständnissen gezwungen werden, die dann veröffentlicht werden.

Eine der größten Haftanstalten (mindestens 2.000 Häftlinge) ist das von der Rada-Miliz geführte Mitiga-Gefängnis am gleichnamigen Flughafen. Es gibt dort verschiedene Trakte für Kleinkriminelle, Frauen, Jugendliche und Terrorverdächtige (IS, Al-Qaida etc.). Letztere sollen besonders harten Haftbedingungen ausgesetzt sein. UNSMIL hat seit 2016 keine Genehmigung mehr erhalten, das Gefängnis zu besuchen, Besuche anderer internationaler Organisationen seit 2016 sind nicht bekannt. Die VN haben Zeugenaussagen ehemaliger Häftlinge gesammelt, die von Folter, rechtswidrigen Tötungen, Verweigerung des Zugangs zu medizinischer Versorgung und anderer unmenschlicher Behandlung berichten.

Es kommt zu Entführungen von Zivilisten durch Milizen, die sie ohne Rechtsfolgen verschwinden lassen. Opfer sind insbesondere Politiker, Mitarbeiter des Justizwesens, Aktivisten, Journalisten und teilweise Kinder. Bei vielen Entführungen werden für die Freilassung der Geiseln von ihren Familien große Geldsummen verlangt; bei Nichtzahlung werden die Opfer teilweise ermordet.

Politische Entführungen finden auf Grundlage von Herkunft, Stammeszugehörigkeit und politischer Einstellung der Opfer statt. Teilweise intendieren die Entführer den Austausch ihrer Geiseln mit Gefangenen.

2. Repressionen Dritter

Aufgrund der volatilen Sicherheitslage und fragmentierten, teils von wechselseitigen Abhängigkeiten gekennzeichneten Akteurslandschaft ist es in Libyen kaum möglich, präzise zwischen staatlicher Repression und Repressionen Dritter zu unterscheiden. Entsprechend die übergreifende Darstellung unter 1.

3. Ausweichmöglichkeiten

Die genannten Repressionen sind nicht auf bestimmte Landesteile beschränkt. Grundsätzlich nimmt die Vulnerabilität von verfolgten und ausgegrenzten Personen zu, wenn sie sich aus dem sozialen Netzwerk ihrer angestammten Umgebung herausbegeben. Der soziale und wirtschaftliche Schutz der eigenen Familie und des eigenen Stammes fällt dann weg. Umgekehrt kann es für eine verfolgte Person zusätzlichen Schutz bedeuten, sich in den Einflussbereich der eigenen Familie und des eigenen Stammes zu begeben.

4. Internationaler Strafgerichtshof

Libyen hat das Rom-Statut nicht unterzeichnet. Gemäß VNSR-Resolution 1970 vom 27.02.2011 hat der Internationale Strafgerichtshof jedoch ein Mandat, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Libyen zu untersuchen und zu verfolgen. Im März 2018 konnte zum ersten Mal eine Delegation des Gerichtshofs nach Libyen reisen, um dort Beweise zu erheben.

Trotz Haftbefehls haben die libyschen Behörden weder Saif al-Islam noch Gaddafi-Regime-Mitglied Abdullah Al-Senussi, Ex-Geheimdienstchef Al-Tuhamy Mohamed Khaled oder Mahmoud Warfalli, einen ranghohen Offizier der LNA, ausgeliefert.

Die Chefanklägerin des IStGH, Fatou Bensouda, prüft auch Vorwürfe von Verbrechen im Umgang mit Migranten.

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die Verfassungserklärung des Nationalen Übergangsrats vom 3. August 2011, die bis zur Verabschiedung einer neuen Verfassung in Kraft bleiben sollte, enthält einen Katalog von wesentlichen Menschenrechten. Sie gilt im Rahmen des LPA als rechtliche Orientierung („full commitment“). Allerdings gibt es in Libyen keine nationalen Menschenrechtsorganisationen, die nach internationalen Standards arbeiten.

Mit Ausnahme der Konvention zum Verschwindenlassen und der Zusatzprotokolle zu Folter und Todesstrafe hat Libyen die wesentlichen Menschenrechtskonventionen ratifiziert. So hat Libyen zuletzt im Februar 2018 die VN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Jedoch ist zu prüfen, inwieweit diese auch in der Praxis angewendet werden. Laut dem Jahresbericht des Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) vom 13.01.2017 kann die libysche Regierung ihre daraus entstehenden Verpflichtungen jedoch nicht erfüllen.

Von 10 beantragten Besuchen durch Sonderberichterstatter wurde bisher nur einer durchgeführt (SB zu Binnenvertriebenen (Januar/Februar 2018)).

Libyen hat sich zuletzt 2015 dem UPR des Menschenrechtsrats unterzogen. Das Verfahren geriet in den Sog der Auseinandersetzungen über die Frage, wer zur legitimen Vertretung Libyens berechtigt ist.

2. Folter

Folter ist in Libyen weit verbreitet und bleibt in der Regel straflos. Sie kommt insbesondere bei Festnahmen, Entführungen und Haft in offiziellen und inoffiziellen Gefängnissen sowie in den offiziellen und inoffiziellen sogenannten *detention centers*, in denen Migranten und Flüchtlinge festgehalten werden, vor.

Nachgewiesen sind u. a. Schläge mit Plastikschräuchen und Elektrokabeln, Stromschläge (oft mit Todesfolge), langes Verharren in Stresspositionen, Einzel- und Isolationshaft, Mangel an Wasser und Nahrung sowie sexueller Missbrauch.

3. Todesstrafe

Das libysche Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1954 in der Fassung vom 02.05.2014 enthält mehr als 30 Tatbestände, die zwingend die Todesstrafe zur Folge haben. Seit Ende der Revolution haben staatliche Behörden allerdings keine Hinrichtungen vorgenommen. Die Strafjustiz verhängt – soweit sie existiert – aber weiterhin Todesurteile.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Weder bürgerliche und politische, noch wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Rechte sind in Libyen derzeit in der Praxis effektiv geschützt oder gerichtlich durchsetzbar.

5. Binnenvertriebene

Nach Angaben von UNHCR gibt es in Libyen im November 2018 ca. 190.000 Binnenvertriebene. Dies betrifft insbesondere Menschen aus Tawergha, Tomina oder Karareem, die zur Zeit zu großen Teilen nicht in ihre Häuser zurückkehren (können), weil sie Repressalien aufgrund der Annahme befürchten, ihre Städte hätten während der Revolution 2011 gegen Anti-Gaddafi-Truppen gekämpft.

Die Kämpfe gegen den IS in Sirte haben ebenfalls viele Menschen vertrieben. Seit deren offizieller Einstellung im Dezember 2016 konnten zahlreiche Vertriebene zurückkehren, auch wenn die Räumung von Sprengfallen und Kampfmitteln in Wohngebieten noch viele Monate dauern wird. Auch aus Benghasi gibt es Vertriebene, die verdächtigt werden, mit islamistischen Gruppen zusammengearbeitet zu haben.

Zwischen August 2017 und August 2018 hat die Zahl der zurückkehrenden identifizierten Binnenvertriebenen kontinuierlich zugenommen. Nach letzten Zahlen von IOM leben 84 % der Rückkehrer wieder in ihrem vorherigen Zuhause.

In ihrem im Juli 2018 vorgestellten Bericht beanstandet die VN-Sonderberichterstatterin für Binnenvertriebene Jimenez-Damary den in Libyen inexistenten Rechtsrahmen zum Schutz von Binnenvertriebenen sowie deren schlechte Versorgungs- und Sicherheitslage. Sie ruft die libysche Regierung dazu auf, die Situation der Binnenvertriebenen nicht länger kleinzureden, sondern eine nationale Roadmap mit definierten staatlichen Verantwortlichkeiten zu schaffen und an nachhaltigen Lösungen auf der Grundlage von freiwilliger Rückkehr zu arbeiten.

Zudem appelliert sie an bewaffnete Gruppen, die Kontrolle über Gebiete ausüben, die Bevölkerung besser zu schützen als bisher und sich im Umgang mit humanitären Akteuren kooperativer zu verhalten.

6. Lage ausländischer Flüchtlinge und Migranten

Libyen hat zwölf zentrale VN-Abkommen zu Menschenrechten (u. a. Antifolter-, Frauen-, Wanderarbeiter-, Rassendiskriminierung-, und Kinderrechtskonvention) und die Genfer Konventionen ratifiziert; nicht jedoch die VN-Flüchtlingskonvention von 1951 oder deren Zusatzprotokoll von 1967. Libyen ist Mitglied der Konvention zur Regelung der besonderen Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika der Organisation of African Unity (OAU) [jetzt Afrikanische Union] von 1969. Flüchtlinge und Migranten erhalten keine staatliche Unterstützung. Libysche staatliche Behörden sind laut Jahresbericht des VN-Menschenrechtsrats vom 21.02.2018 teilweise nicht fähig bzw. nicht gewillt, effektiven Schutz von Flüchtlingen und Migranten zu gewährleisten.

Nach Angaben von IOM befinden sich zwischen 700.000 und 1 Mio. Migranten in Libyen; ein Großteil davon sind Arbeitsmigranten, die seit Jahren in Libyen leben. UNHCR verzeichnet mit Stand 23. November 2018 etwa 57.000 registrierte Flüchtlinge und Asylsuchende in Libyen. Flüchtlinge und Migranten sind einer der am schlechtesten geschützten Teile der Bevölkerung und häufig Opfer von Ausbeutung und Misshandlung. Dies geschieht in der Regel straf- bzw. folgenlos, nach Angaben von IOM und UNHCR teils mit Duldung oder unter Mitwirkung von libyschen Behörden.

Knapp 5.000 Flüchtlinge und Migranten werden mit Stand Ende November 2018 von libyschen Behörden unter teils menschenunwürdigen Bedingungen in sog. staatlichen *detention centers* festgehalten. Eine unbekannte (Schätzungen zufolge weit höhere) Zahl an Flüchtlingen und Migranten wird von Milizen und Kriminellen in inoffiziellen, privaten *detention centers* willkürlich festgehalten und häufig wirtschaftlich ausgebeutet (Zwangsarbeit, Erpressung der Familien, sexuelle Ausbeutung, Weiterverkauf).

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrer

1.1. Grundversorgung

Nach Libyen zurückkehrende Libyer können grundsätzlich auf Unterstützung durch ihre Kernfamilie oder ihren Stamm zählen, sofern das individuelle Verhältnis der jeweiligen Personen zur Bezugsgruppe nicht belastet oder abgerissen ist.

1.2. Medizinische Versorgung

Die medizinische Grundversorgung hat sich zwischen 2014 und 2018 stark verschlechtert, unter anderem auch durch Abwanderung von häufig nicht-libyschem Fachpersonal. Das dysfunktionale öffentliche Gesundheitssystem leidet unter fragmentiertem und ineffektivem Management, begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen sowie einem Mangel an

Medikamenten, grundlegender Ausstattung und medizinischem Gerät. Behandlung in besser ausgestatteten Privatkliniken ist für viele nicht mehr bezahlbar.

Der libysche Staat bringt deshalb hohe Summen auf, um seine Staatsangehörigen im Ausland (vorzugsweise Deutschland) versorgen zu lassen. Wie die Auswahl der Patienten erfolgt, die derartige Zuschüsse erhalten, ist unklar.

Zudem gibt es eine beachtliche Zahl von Kriegsverletzten (im Jahr 2018 bisher 260 Personen), die durch libysche Kriegsverletztenkomitees in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsbüro der libyschen Botschaft in Berlin (seit Ende Oktober, vorher in Bonn) in Deutschland auf Kosten des libyschen Staates behandelt werden, meist Folgen von Schussverletzungen.

2. Behandlung von Rückkehrern

Konkrete Fälle staatlicher Repressionen spezifisch gegen nach Libyen zurückkehrende, abgelehnte Asylantragsteller sind nicht bekannt. Verschiedene EU-Mitgliedstaaten haben in den vergangenen Jahren Rückführungen libyscher Staatsbürger geprüft. [REDACTED]

[REDACTED] Rückführungen bedürfen einer frühzeitigen Koordinierung mit libyschen Stellen vor Ort, um politische Akzeptanz und technische Vorbereitung zu gewährleisten.

[REDACTED]

Zwei ehemalige Guantánamo-Insassen, die 2016 in den Senegal umgesiedelt worden waren, wurden von der dortigen Regierung Anfang 2018 nach Libyen abgeschoben. Nach übereinstimmenden Berichten von VN und Menschenrechtsorganisationen wurden beide bei der Einreise am Flughafen Mitiga in Haft genommen.

3. Einreisekontrollen

[REDACTED]

[REDACTED]. Die VN berichten von vereinzelt Festnahmen bei Einreise am Flughafen Mitiga und anschließender Verbringung in das dortige Gefängnis.

Auch die anderen libyschen Flughäfen werden von bewaffneten Gruppen kontrolliert, die meist ihre eigenen Kriterien für Einreise, Befragung und ggf. Festnahme setzen.

4. Abschiebewege

Es existieren keine funktionierenden bilateralen Rückübernahmeabkommen zwischen EU-Staaten und Libyen.

IOM führt Libyen auf einer Liste der Länder, in denen die Organisation bis auf weiteres nicht bei der Rückführung von Migranten unterstützt.

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

Streit zwischen konkurrierenden Institutionen und verbreitete Rechtlosigkeit begründen Zweifel an der Echtheit libyscher Urkunden. Libyen ist nicht Vertragsstaat des Haager Abkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation;

Das Central Civil Registry sammelt und speichert zentral alle Personenstandsdaten aus den regional zuständigen Zivilämtern. Es ist vollständig digitalisiert, bedient sich nach eigenen Angaben ausländischer, gesicherter Server und ist nach mehreren Angriffen und Infiltrationsversuchen durch Milizen stark gesichert.

„Es hat keine Einbrüche in das Datensystem gegeben, sämtliche Sicherheitsprotokolle wurden geprüft und sind einwandfrei.“

Die Botschaft erkennt Abschriften des Familienbuches aus dem Zentralen Zivilstandsamt als Nachweis der Verwandtschaft im Visaverfahren an und legalisiert entsprechende Personenstandsurkunden nach Vorbeglaubigung durch die Konsularabteilung im Außenministerium. Ebenfalls legalisiert werden öffentliche Urkunden (Urteile, Gerichtsbeschlüsse, Heiratsurkunden sofern sie nicht vom Zivilstandesamt ausgestellt wurden) sofern die erforderlichen Vor- und Überbeglaubigungen eingeholt wurden.

Die Legalisation von libyschen Ausbildungs-, Schul- und Universitätszeugnissen wurde bis auf weiteres eingestellt, da gefälschte Universitätszeugnisse festgestellt wurden und es derzeit keine Möglichkeit gibt, die Echtheit zu prüfen. Die Botschaft ist derzeit nach Tunis evakuiert und kann daher weder Urkundenüberprüfungen noch Zustellungen durchführen.

Im aktuellen „Corruption Perception Index (CPI)“ von Transparency International liegt Libyen mit 17 von 100 Punkten auf dem siebtletzten Platz vor Sudan, Jemen, Afghanistan, Syrien, Südsudan und Nordkorea.

1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten

Aufgrund der Tatsache, dass kaum klare Muster von offiziellen Dokumenten existieren und insbesondere Lokal- und Regionalbehörden Dokumente teilweise in inoffiziell wirkendem Format (u. a. improvisierter Briefkopf, Rechtschreibfehler, Handschrift) erstellen, ist von einem relativ leichten Zugang zu gefälschten Dokumenten auszugehen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2. Zustellungen

s.V.1.

3. Feststellung Staatsangehörigkeit

s.V.1.

4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

4.1. Ausreisekontrollen

Zur Ausreise aus Libyen benötigen libysche Staatsangehörige einen gültigen Reisepass.

4.2. Ausreisewege

Die legale Ausreise aus Libyen erfolgt meist über Tunesien und Ägypten. Es gibt jedoch auch offizielle Grenzübergänge an den Landgrenzen zu Niger, Tschad und Sudan sowie einige Flugverbindungen in Drittländer. Die Grenze zu Algerien ist geschlossen. Illegale Ausreisen libyscher Staatsangehöriger über See (zentralmediterrane Migrationsroute) gibt es nur in geringem Umfang.

